

Spendenreglement

1. Geltungsbereich

- 1.1. Das vorliegende Reglement stützt sich auf die geltenden Vereinsstatuten und regelt die Verwaltung und Verwendung von Finanzmitteln (Spenden, Beiträge) und materiellen Gütern (Sachspenden) welche dem Verein Arud unentgeltlich und freiwillig oder auf Basis einer Gegenleistung zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2. Der Verein Arud finanziert sich grundsätzlich über Vergütung für Leistungserbringung von Versicherern und öffentlicher Hand. Zuwendungen (Spenden, Mitglieder- und Projektbeiträge) werden zur Deckung von Kosten und Aufwänden verwendet, für die keine Kostenübernahme durch Kostenträger wie Krankenversicherer oder Öffentliche Hand (Subventionen) vorgesehen sind.
- 1.3. Dieses Spendenreglement ergänzt geltende Reglemente und Richtlinien der Arud.

2. Grundsätze

- 2.1 Zuwendungen haben zum Ziel, die Betriebsrechnung zu entlasten und die Finanzierung der Entwicklung und Fortführung von Projekten und Angeboten zu sichern, welche nicht durch reguläre Tarife aus dem KVG gedeckt sind.
- 2.2 Mittelbeschaffungsaktivitäten und Verwendung von Zuwendungen geschehen immer und ausschliesslich im Einklang mit den Grundwerten und Visionen des Vereins.
- 2.3 Die Arud, bzw. ihre Leitungsorgane entscheiden im Sinne des Vereins frei über die Annahme oder Ablehnung von finanziellen Zuwendungen oder Materialspenden.
- 2.4 Die Arud lehnt Zuwendungen ab, mit denen wirtschaftliche oder meinungsbildende Begünstigungen gefördert werden.

3. Form und Zweckbestimmung

- 3.1 **Mitgliederbeiträge** fliessen zur freien Verfügung dem Verein zu. Die mit der Vereinsmitgliedschaft einhergehenden Rechte und Pflichten sind in den Statuten geregelt.
- 3.2 **Freie Spenden** Die Geschäftsleitung entscheidet über deren Verwendungszweck oder Zuweisung.
- 3.3 **Zweckgebundene Spenden** werden ausschliesslich dem vom Geldgeber genannten Zweck (Projekt, Angebot, Fonds) zugeführt.
- 3.4 **Grants/Zuschüsse** werden i.d.R. von Institutionen oder Unternehmen für die Umsetzung von Forschung oder Studien gesprochen und ausschliesslich für den festgelegten Zweck verwendet. Umsetzung und Reporting werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Grantgeber und der Arud festgehalten.
- 3.5 **Sponsoringbeiträge** werden von Unternehmen für ein Projekt oder als Beitrag zur freien Verfügung gesprochen. Über das Sponsoring findet ein gegenseitiger Imagetransfer statt; Umsetzung und weiterführende Leistungen halten die Sponsoringpartner im Vorfeld verbindlich fest.

- 3.7 **Sachspenden (Materialgüter)** nimmt die Arud nur bei vorhandenem Bedarf und nach vorgängiger Absprache mit den entsprechenden Stellen entgegen. Mit der Annahme von Sachspenden geht die Arud keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Spendenden ein. Über die Annahme von Gütern, die mit Produktelancierungen oder Promotionsaktivitäten in Zusammenhang stehen, entscheidet die Geschäftsleitung.
- 3.8 Legate werden im Sinne der Erblasserin/des Erblassers verwendet.

4. Administration, Transparenz und Datenschutz

- 4.1 Alle Spenden werden schriftlich bescheinigt (für Steuerabzug) und verdankt.
- 4.2 Sofern nicht der Wunsch nach Anonymität geäußert wurde, werden im Jahresbericht die Namen von zuwendenden Institutionen und Unternehmen veröffentlicht.
- 4.3 Die Spendenverwaltung wird gemäss geltenden Rechnungslegungsstandards geführt und gegenüber den Revisionsstellen offengelegt.
- 4.3 Die Verarbeitung und Nutzung von Personendaten entsprechen dem geltenden Datenschutzgesetz (www.arud.ch/Datenschutz).

Das Spendenreglement wurde von der Geschäftsleitung verabschiedet und tritt per Vorstandsbeschluss in Kraft.

20. Dezember 2023